
Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration

vom 10. Juni 2015

Aufgrund von §§ 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 20 Abs. 4 und 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 14 d. G. vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 06. Mai 2015 die nachstehende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration. Im Übrigen bleibt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

Zum Studium hat Zugang,

1. wer ein mindestens 6-semestriges bzw. 180 ECTS-Punkte umfassendes Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen hat und
2. seine besondere Motivation und seine Eignung für das Studium und das Berufsfeld Integration und Interkulturalität glaubhaft darlegt, etwa durch Berufserfahrung, Praktika, ehrenamtliche Tätigkeiten oder anderweitige fachliche Kompetenzen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Interkulturalität und Integration findet einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der frist- und formgerechte Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Einhaltung der Bewerbungsfrist schriftlich an die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Erststudiums. Liegt der erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu

erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Interkulturalität und Integration gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Ein Nachweis über die Zulassung zur Abschlussprüfung ist ebenfalls beizufügen. Die Zulassung erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen bis spätestens zu Vorlesungsbeginn. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung;

2. ein tabellarischer Lebenslauf;

3. Motivationsschreiben zu wissenschaftlichen Interessen und Vorkenntnissen, zu Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld Interkulturalität und Integration sowie zu den Motiven für die Bewerbung um den Studienplatz;

4. ggf. Nachweise über Tätigkeiten oder Praktika in fachbezogenen Handlungsfeldern nach Abschluss des Erststudiums. Es sind genaue Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit erforderlich;

5. ggf. ein Nachweis über eine ehrenamtliche Tätigkeit im Handlungsfeld der Interkulturalität und Integration;

6. ggf. ein Nachweis über einen abgeleisteten Dienst (Wehr- oder Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienst, Dienst als Entwicklungshelfer oder Betreuung bzw. Pflege eines leiblichen/adoptierten minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen).

(4) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 3 Ziff. 1 bis 6 werden im Zulassungs- und Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

§ 4 Aufnahmekommission

(1) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd bestellt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses des Studiengangs eine Aufnahmekommission. Unter Einschluss einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers ist die Aufnahmekommission bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

(2) Aufgabe der Aufnahmekommission ist die Vorbereitung der Zulassungs- bzw. Auswahlentscheidung durch eine entsprechende Empfehlung sowie die Bildung der Rangliste.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Interkulturalität und Integration wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Aufnahmekommission trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern des Masterstudiengangs Interkulturalität und Integration, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1,
2. die persönliche Motivation sowie die Vorstellungen über das Studium und das Berufsfeld auf der Grundlage des Motivationsschreibens,
3. Tätigkeiten oder Praktika in den Handlungsfeldern Migration, Integration, Interkulturalität und Diversität mit einer Minstdauer von sechs Monaten (als Vollzeittätigkeit, bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger) nach Abschluss des Erststudiums. Teilzeittätigkeiten mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeit-beschäftigten können nicht berücksichtigt werden.
4. ehrenamtliche Tätigkeit im Handlungsfeld der Interkulturalität und Integration von mindestens der Dauer eines Jahres
5. ein abgeleiteter Dienst von sechs Monaten Dauer.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. Für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden gemäß Anlage 1 maximal 25 Punkte vergeben;
 2. für das Motivationsschreiben werden gewöhnlich 5 Punkte vergeben. Lässt die Darstellung auf eine überdurchschnittliche Motivation schließen, werden bis zu 10

Punkte vergeben. Sollte nur eine geringe Motivation aus der Darstellung hervorgehen, werden weniger als 5 Punkte vergeben. Die Staffelung der Punktevergabe ergibt sich aus der Anlage 2.

3. für sechs Monate Berufserfahrung werden 6 Punkte vergeben und für mindestens ein Jahr Berufserfahrung werden 10 Punkte vergeben. Für ein mindestens sechsmonatiges Praktikum werden 5 Punkte vergeben.
 4. für eine ehrenamtliche Tätigkeit werden 2 Punkte, jedoch insgesamt maximal 6 Punkte für mehrere Ehrenämter vergeben,
 5. für einen abgeleisteten Dienst werden 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet die Unterlagen entsprechend den Vorgaben des § 6 und des § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5. Die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden addiert. Es können maximal 61 Punkte erzielt werden. Auf Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihren bzw. seinen Zulassungsantrag mit. Die Zulassung kann mit Auflagen versehen werden. Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungssatzung tritt am 7. Mai 2015 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2015/16. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 1. Juli 2009 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 10. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin